

Krone auf dem Göllheimer Kreisel

AMTLICHER TEIL



Aus der Verbandsgemeinde

'Sag's uns-Kanal' im DorfFunk startet in der VG Göllheim



Über die App DorfFunk kannst Du ab jetzt direkten Kontakt zur Verwaltung aufnehmen. Melde uns deinen Fall direkt in die Verwaltung.

So kommuniziert die Verwaltung zukünftig transparenter und direkter über DorfFunk mit Bürgerinnen und Bürgern vor Ort.



Jetzt DorfFunk
runterladen und
mitfunken!



Bekanntmachung

Am **Montag, den 8. Juni 2020, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 8. Sitzung des Verbandsgemeinderates in der Legislaturperiode 2019/2024 in **der kleinen Sporthalle, Carl-Diem-Weg 1** in Göllheim statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht über das Ergebnis der Unvermuteten überörtliche Kasensprüfung vom 11.11.2019
3. Coworking Space; Sachstand zur Wettbewerbsteilnahme
4. Förderantrag I-Stock des Landes für 2021; hier: Sanierung der Hans-Appel-Sporthalle
5. Radwegekonzept
 - a) Ergebnis der Erstbefahrung
 - b) Ausbauvereinbarung mit den Ortsgemeinden Dreisen, Göllheim und Lautersheim
6. Stadion Göllheim; Beratung und Beschlussfassung bezüglich Sanierung der Tribüne
7. Feuerwehr Zellertal - Zustimmung zur Gründung einer Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr
8. Mitteilungen und Anfragen

B. Nichtöffentlicher Teil:

9. Vertragsangelegenheiten
10. Grundstücksangelegenheiten
- 11.a Personalangelegenheiten
- 11.b Personalangelegenheiten
- 11.c Personalangelegenheiten
12. Mitteilungen und Anfragen

Göllheim, 27. Mai 2020

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Steffen Antweiler

Bürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandsregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen

Berichtigung der Bürgerinformation

über die 7. Sitzung in der Legislaturperiode 2019/2024 des Verbandsgemeinderates vom 2. März 2020

Berichtigung der Mitglieder im Verwaltungsrat

A. Öffentlicher Teil:

3. Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts

zwischen den beiden Verbandsgemeinden - Verbandsgemeindewasserwerke Eisenberg und Göllheim;

b) Wahl der Mitglieder und Stellvertreter in den Verwaltungsrat

Gemäß § 11 der Anstaltssatzung sind jeweils 5 Mitglieder zuzüglich Stellvertreter aus der Mitte des Verbandsgemeinderates zu wählen. Die Bürgermeister der beiden Verbandsgemeinden gehören dem Verwaltungsrat kraft Amtes an. Folgende Mitglieder wurden von den Fraktionen des Verbandsgemeinderates (Anzahl abhängig von den politischen Mehrheitsverhältnissen) zur Wahl vorgeschlagen:

Parteien:	Mitglieder:	Stellvertreter:
FWG VG Göllheim e.V.	Eberhard Hartelt	Wolfgang Driedger (berichtigt)
	Matthias Dietz (berichtigt)	Raimund Osterroth (berichtigt)
CDU	Kurt Kauk	Kai Weigel
SPD	Thomas Mattern	Helmut Krauß
Bündnis 90/ Die Grünen	Yanick Hutter	Uwe Bauer

Auf Anfrage von Herrn Bürgermeister Antweiler erklärte sich der Verbandsgemeinderateinstimmig damit einverstanden, die Wahl gem. § 40 Abs. 5 GemO in öffentlicher Abstimmung vorzunehmen. Der Verbandsgemeinderat sprach sich einstimmig in offener Abstimmung für die vorgeschlagenen Bewerber zur Besetzung des Verwaltungsrates seitens der Verbandsgemeinde Göllheim aus. Das Stimmrecht des Bürgermeisters Steffen Antweiler ruhte gem. § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO.

Göllheim, den 29. Mai 2020

Verbandsgemeindeverwaltung

i.A.

Thomas Peter

Büroleitender Beamter

Aus den Gemeinden



Albisheim

Bürgerinformation

über die 1. Sitzung in der Legislaturperiode 2019/2024 des Ausschusses für Kultur, Sport und gemeindliche Veranstaltungen der Gemeinde Albisheim vom 11. März 2020

Ortsbürgermeister Zelt begrüßte alle Anwesenden, stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnete die Sitzung.

1. Verpflichtung der Ausschussmitglieder

Ortsbürgermeister Zelt verlas die Verpflichtungsformel, verpflichtete per Handschlag die neugewählten Ausschussmitglieder auf die gewissen-

hafte Erfüllung ihrer Aufgaben und belehrte sie über die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

2. Informationen über die Homepage der Gemeinde

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt, da der neue Verantwortliche Steffen Besand am Sitzungstage verhindert war.

3. Vorbereitung und Organisation des Albisheimer Marktes 2020

Ortsbürgermeister Zelt verkündete, dass der Albisheimer Markt gut verlaufen hat.

Ziel in den nächsten Jahren ist es, den Albisheimer Markt, vor allem sonntags, zentraler zu gestalten (Fritz-Brubacher-Platz). Es wurden Organisationsgruppen für Pressearbeit, Schausteller und Technik u.a. gebildet.

Außerdem wies Ortsbürgermeister Zelt daraufhin, dass im Jahr 2022 der Albisheimer Markt 800-jähriges Jubiläum feiert.

4. Belegungsregelung der öffentlichen Gebäude

a) Sporthalle

Ortsbürgermeister Zelt erklärte dem Ausschuss, dass die Gemeinde von der Verbandsgemeinde einen Zuschuss erhalte, wenn Vereine aus anderen Ortschaften die Halle nutzen dürfen. Außerdem wurde festgestellt, dass der Hallenbelegungsplan nicht mehr mit der Realität übereinstimmt. Deswegen sollen jetzt alle Vereine kontaktiert werden. Des Weiteren soll nun ein Kontrollbuch eingeführt werden. Ortsbürgermeister Zelt kümmert sich um diese Angelegenheiten.

In den nächsten Jahren müssen die Bühne, die Bestuhlung und die Tische erneuert werden.

b) Dorfgemeinschaftshaus

Der Gesangsverein Albisheim möchte mit der Gemeinde die künftige Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses besprechen. U.a. soll der Gesangsverein nur noch einen Raum mit Kühlschrank erhalten. Die restlichen Räume des DGH's stünden dann der Gemeinde zur Verfügung.

Weiteres Thema sind die 2017 angehobenen Gebühren für Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus.

c) Rathaus

Das Rathaus wird überwiegend von der Kulturwerkstatt genutzt. Es soll als Not-Unterkunft für Vereine zu Verfügung stehen. Die Feuerwehr, die das Rathaus auch benutzt, hat zusätzlichen Bedarf. Evtl. könne man ein Nachbargebäude erwerben.

5. Verschiedenes

a) Markt-Film

Der Film über den „Albisheimer Markt“ soll beworben werden. Ein Exemplar bleibt bei der Gemeinde und der Rest soll für je 10 € verkauft werden.

b) Geschichts- und Heimatverein

Der Geschichts- und Heimatverein benötigt einen Raum für die Unterbringung seiner Materialien.

c) Adventskalender

Bezüglich der Umsetzung des „offenen Adventskalenders“ sollen sich die Fraktionen frühzeitig Gedanken machen.

Verbandsgemeindeverwaltung

Im Auftrag

gez. Julien Schönfeld, Sitzungsdienst



Dreisen

Bürgerinformation

über die 4. Sitzung in der Legislaturperiode 2019/2024 des Gemeinderates Dreisen vom 10. März 2020

Ortsbürgermeisterin Molter begrüßte alle Anwesenden, stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnete die Sitzung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde als neuer Tagesordnungspunkt (Top) TOP 4: www.dreisen.de / Beschlussfassung Auftragsvergabe und TOP 5: Beschlussfassung Anschaffung Anlehnbügel / Schautafel einstimmig aufgenommen. Der alte TOP 5: Bauangelegenheiten entfällt.

A. Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde Angesprochen wurden Bäume, die in der Pfrimm liegen, der schlechte Zustand des Weges zur Lochmühle und die Fertigstellung der Niederschriften über Sitzungen des Gemeinderates.

2. Spendenannahme nach § 94 Abs. 3 GemO

Der Rat stimmte einstimmig der Annahme einer Spende in Höhe von 100,00 € für die Förderung der Heimatpflege zu.

3. Zustimmung zur Neubildung und Abgrenzung Forstreviere zum 01.01.2022

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Forstamtes Donnersberg, bezüglich der Auflösung des Forstbezirkes Eistal sowie der Neuorganisation der Forstreviere Göllheim-Kerzenheim, Sippersfeld und Stumpfwald zum 01.01.2022 einstimmig zu.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Forstamtes Donnersberg, bezüglich der Auflösung des Forstbezirkes Eistal sowie der Neuorgani-

sation der Forstreviere Göllheim-Kerzenheim, Sippersfeld und Stumpfwald zum 01.01.2022 einstimmig zu.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Forstamtes Donnersberg, bezüglich der Auflösung des Forstbezirkes Eistal sowie der Neuorganisation der Forstreviere Göllheim-Kerzenheim, Sippersfeld und Stumpfwald zum 01.01.2022 einstimmig zu.

4. www.dreisen.de / Beschlussfassung Auftragsvergabe

Für eine bessere Präsenz bezgl. Außerdarstellung der Gemeinde Dreisen beschloss der Gemeinderat einstimmig für ca. 476,00 Euro eine eigene Homepage erstellen zu lassen.

5. Beschlussfassung Anschaffung Anlehnbügel / Schautafel

Der Gemeinderat votierte einstimmig für die Anschaffung einer Schautafel und über Anlehnbügel für Räder für die e-Bike Ladestation am Bahnhofsvorplatz.

Die Ortsbürgermeisterin wurde ermächtigt, Angebote einzuholen.

Wie in der vorherigen Sitzung darüber besprochen, sind diese Kosten (rd. 3.000,00 €) im Dorferneuerungszuschusses enthalten.

6. Informationen der Ortsbürgermeisterin

- Der Metallzaun am Spielplatz steht jetzt, das Hinweisschild und die Begrünung fehlen noch.
- Es werden noch zwei weitere Angebote für den Unterstand/Pergola auf dem Bahnhofsvorplatz eingeholt
- Die zwei gespendeten Bäume auf dem Friedhof wurden eingepflanzt.
Frau Ortsbürgermeisterin Molter machte den Vorschlag, den offenen „Spitthaufen“ auf dem Friedhof in eine geschlossene Box zu verladen und diese hinter die Leichenhalle zu platzieren.
- Ortsbürgermeisterin Molter erläuterte die Renaturierungsmaßnahme Pfrimm (Wiederherstellung der Durchgängigkeit) und den Zeitplan hierzu.

B. Nichtöffentlicher Teil:

7. Grundstücksangelegenheiten

Ortsbürgermeisterin Molter informierte den Gemeinderat über drei Grundstücksangelegenheiten. U.a. um Grundstücksverläufe sowie die Rückverlegung des Wirtschaftsweges Münsterhof in die ursprüngliche Trasse.

8. Glockengeläut

Herr Magsamen vom Ordnungsamt gab nähere Erläuterungen über den zulässigen Lärmpegel des Glockengeläutes. Der Gemeinderat beschloss, das Glockengeläut, wie bisher eingestellt, weiter laufen zu lassen.

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Steffen Antweiler, Bürgermeister
 Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3,
 67307 Göllheim, Tel. 06351/4909-0
 Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
 Melina Franklin, Produktionsleiterin

Übriger Teil:
Anzeigen:
Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklamationen Tel. 06502 9147-800
Zustellung: E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



9. Pachtangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt den 1. Nachtrag zum Jagdpachtvertrag über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Dreisen-Standenbühl vom 30.03.2017 vorbehaltlich des Einvernehmens durch den Jagdvorstand. Die Verwaltung und die Ortsbürgermeisterin werden mit dem Abschluss des beauftragt.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

10. Informationen der Ortsbürgermeisterin

- Die Lautsprecheranlage auf dem Friedhof hat einen Wackelkontakt und muss ggfs. erneuert werden (festinstallierte Beschallungsanlage geplant).
- Frau Ortsbürgermeisterin Molter berichtete über eine Anfrage zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht im Bereich Bushaltestelle Bahnhofstraße (Fußweg).
- Der Gemeindetraktor muss instandgesetzt werden (Reparatur und TÜV).

Verbandsgemeindeverwaltung

i.A.

gez. Julien Schönfeld, Sitzungsdienst



Eiselthum

Stellenausschreibung



Wir suchen Verstärkung!
Für unsere kommunale Kindertagesstätte „Frechdachs“ in der Ortsgemeinde Eiselthum ist zum **1. August 2020** die Stelle für einen

staatlich anerkannten Erzieher/ pädagogische Fachkraft (m/w/d)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 9,75 Stunden **befristet** zu besetzen.

Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Wir bieten Ihnen:

- Möglichkeiten zur Weiterentwicklung ihrer persönlichen Kompetenzen sowie Sammlung von weiterführenden Erfahrungen
- arbeiten in einem offen kreativen Team
- gute / vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Träger, Eltern, Team

Wir wünschen uns daher eine Verstärkung für unser Team

- mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung oder vergleichbarer Qualifikation im pädagogischen Bereich oder in pädagogischer Ausbildung
- Kreativität, eigene Ideen und Engagement
- Freude an elementarpädagogischer Arbeit
- Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen RLP
- Teamfähigkeit sowie Flexibilität
- Zuverlässigkeit und gute Zusammenarbeit mit KiTa-Team, Eltern und Träger

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung inkl. Lebenslauf, Zeugnisse sowie Nachweise über sonstige Qualifikationen bis spätestens **12.06 2020** in elektronischer Form (Scan / PDF) an die zentrale Mailadresse der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim bewerbungen@vg-goellheim.de

oder

schriftlich (nur Kopien) an die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich 1 / Organisation, Freiherr-vom-Stein-Str. 1-3, 67307 Göllheim.
Für Rückfragen steht Ihnen Frau Stabel unter der Tel.Nr. 06351/4909-13;
E-Mail: stabel@vg-goellheim.de gerne zur Verfügung.

Hinweis zum Verbleib der Bewerbungsunterlagen:

Wir behandeln Ihre Bewerbung nach den Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet werden.

Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen.



Göllheim

Bürgerinformation

über die 5. Sitzung in der Legislaturperiode 2019/2024 des Gemeinderates Göllheim vom 21. Januar 2020

Ortsbürgermeister Hartmüller begrüßt alle Anwesenden, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet die Sitzung.

Auf Antrag des Ortsbürgermeisters wird einstimmig der Erweiterung der Tagesordnung um

TOP 3 „Haus Gylnheim, Auftragsvergabe Malerarbeiten“ zugestimmt; die nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend.

1. Einwohnerfragestunde

Kein Anfall

2. Friedrich-Fröbel-Kindertagesstätte

Der Vorsitzende informiert die Anwesenden über den bisherigen Verlauf der Planungen und die zahlreichen Gespräche mit den Mitarbeiterinnen der KiTa, der Verwaltung und dem beauftragten Planungsbüro sowie die erste Präsentation und Beratung im Bauausschuss. Das Ergebnis wird von den Gebrüdern Übel vom gleichnamigen Planungsbüro aus Kaiserslautern präsentiert.

2.a. Vorstellung der Planung für die Erweiterung

Das Büro Übel erläutert ergänzend, dass ein Umbau des erworbenen Anwesens anstelle eines Neubaus zwar geprüft, aufgrund statischer und brandschutztechnischer Hindernisse jedoch verworfen werden musste. Der Rat der Ortsgemeinde Göllheim stimmt den vorgestellten Planungen des KiTa-Neubaus einstimmig zu. Es wurde angeregt, während des Baues Streifenfundamente einzubauen, um später die Möglichkeit zu haben, eine Glas-Umhausung zu errichten..

2.b. Auftragsvergabe für Anschaffung eines weiteren Wohnraumcontainers

Um den aktuellen, zusätzlichen Platzbedarf für die Versorgung der Kindergartenkinder sicherzustellen, ist bis zur Fertigstellung des Neubaus vorgesehen, an die Außenanlage des Kindergartens, ein Gruppenraum in Form eines Aufenthaltscontainers zu erstellen. Hierzu wurden 9 Containerbaufirmen um Abgabe eines Angebotes gebeten, 4 Firmen gaben ein Angebot ab:

	Submissionsergebnis Container	geprüft
1	Portakabin GmbH Bartholomä	111.130,00 € 111.130,00 €
2	Bieter	121.710,82 € 122.752,07 €
3	Bieter	123.981,00 € 125.154,34 €
4	Bieter	169.215,62 € 172.985,54 €

Strom, Wasser und Abwasser werden an das Netz des vorhandenen Kindergartens angeschlossen, was in den v.g. Preisen nicht enthalten ist.

Der Auftragsvergabe an die Firma Portakabin GmbH in Bartholomä zum Gesamtbetrag von 111.130,00 € einschl. 19% MwSt. wird zugestimmt. Es handelt sich um das wirtschaftlichste Angebot, der Preis ist angemessen und die Firma als leistungsfähig bekannt.

Abstimmung: 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen (einstimmig)

3. Haus Gylnheim, Auftragsvergabe Malerarbeiten

Im Zuge der Umstellung auf LED-Beleuchtung ist die Vermietung des Bürgerhauses für 4 Wochen ausgesetzt (24.03. - 22.04.2020). In dieser Zeit soll der große Saal, der Partnerschaftssaal und der dazwischen liegende Flur aufgrund der nutzungsbedingten Verschmutzung in den letzten 16 Jahren neu gestrichen werden. Hierzu wurde seitens der Verwaltung ein Leistungsverzeichnis erstellt, 6 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert und 2 Firmen gaben ein Angebot ab:

1.	Fa. Kapp, Göllheim	10.753,08 € brutto
2.	Bieter	12.517,31 € brutto

Der Auftragsvergabe an die Firma Kapp aus Göllheim zum Angebotspreis von 10.753,08 € einschl. 19% MwSt. wird zugestimmt. Es handelt sich um das wirtschaftlichste Angebot. Die Preise sind angemessen und die Firma ist als leistungsfähig bekannt.

Abstimmung: 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen (einstimmig)

4. Informationen des Ortsbürgermeisters

Der Vorsitzende informiert über eine Spende des Landrates anlässlich des letztjährigen Ortsjubiläums in Form eines Gutscheins für einen „Jungen Riesen“ (Kastanienbaum).

5. Bauangelegenheiten

Kein Anfall

6. Grundstücksangelegenheiten

Kein Anfall

7. Vertragsangelegenheiten

Ortsbürgermeister Hartmüller gibt Auskünfte/Sachstand in Vertragsangelegenheiten und durch die Gemeinde erfolgten Grundstückserwerbe.

8. Personalangelegenheiten

Der Vorsitzende berichtet über den Einsatz eines 4-wöchigen Praktikanten im örtlichen Bauhof. Außerdem informiert der Ortsbürgermeister über den Eingang von 20 Bewerbungen für die Stelle in der Bücherei (Geringfügige Beschäftigung).

9. Informationen des Ortsbürgermeisters

Kein Anfall

Verbandsgemeindeverwaltung

i.A.

Julien Schönfeld, Sitzungsdienst

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, den 10. Juni 2020, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 8. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Göllheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im großen Saal des Haus Gynheim, Hauptstr. 33 in Göllheim statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Vorstellung der neuen Homepage der Ortsgemeinde Göllheim
3. Auftragsvergabe Kunstscheune Behlen - 4-teiliges Glas-Falt-Tor
4. Auftragsvergabe Kunstscheune Behlen F-90-Verglasung und breitere Eingangstür
5. Besprechung Torbogenfest 2020
6. Informationen des Ortsbürgermeisters

B. Nichtöffentlicher Teil:

7. Steuerangelegenheiten
8. Grundstücksangelegenheiten
9. Bauangelegenheiten
10. Vertragsangelegenheiten
11. Informationen des Ortsbürgermeisters

Göllheim, 27. Mai 2020

gez. Dieter Hartmüller

Ortsbürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandsregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Im Hepfried“ der Ortsgemeinde Göllheim;

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekanntgemacht, dass der Gemeinderat Göllheim in seiner Sitzung am 12. Mai 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Hepfried“, beschlossen hat.

Die Ortsgemeinde Göllheim hat eine permanent hohe Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieaufläichen. Für das hier beabsichtigte Plangebiet liegen bereits konkrete Anfragen zur Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben vor. Um eine Neuansiedlung zu ermöglichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Lage und Größe:

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Bundesstraße 47, nordwestlich der Straße „Dyckerhoffstraße“ und südlich des Gewässers 3. Ordnung „Wiesbach“ und umfasst eine Fläche von ca. 14 ha.

Abgrenzung des Plangebietes:

Das Plangebiet umfasst vollständig die Plannummern 2422 (landw. Wirtschaftsweg), 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429 (landw. Wirtschaftsweg), 2049 (landw. Wirtschaftsweg), 2050/2 (landw. Wirtschaftsweg), 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2056/1, 2056/2, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2421 (Bundesstraße 47 / Straße „Dyckerhoffstraße“) und 2042/3 (Straße „Dyckerhoffstraße“) sowie eine Teilfläche der Plannummern 2064, 2066 (landw. Wirtschaftsweg) und 2065/2 (landw. Wirtschaftsweg) der Gemarkung Göllheim.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden

durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Plannummer 2050/2 (landw. Wirtschaftsweg) und 2066 (landw. Wirtschaftsweg),

Im Osten

durch Querung der Plannummer 2066 (landw. Wirtschaftsweg) in südlicher Richtung in Tiefe von ca. 20,0 m zur östlichen Grundstücksgrenze der Plannummer 2063,

durch Querung der Plannummer 2064 in südlicher Richtung in Tiefe von ca. 20,0 m zur östlichen Grundstücksgrenze der Plannummer 2063 und in Richtung Südosten zur Plannummer 2065/2,

durch Querung der Plannummer 2065/2 (landw. Wirtschaftsweg) in südöstlicher Richtung,

Im Süden

durch die südliche Grundstücksgrenze der Plannummer 2065/2 (landw. Wirtschaftsweg) bis auf Höhe der nordöstlichen Grundstücksgrenze der Plannummer 2042/3 (Straße „Dyckerhoffstraße“), durch die nordöstliche und südöstliche Grundstücksgrenze der Plannummer 2042/3 (Straße „Dyckerhoffstraße“), durch die östliche und südliche Grundstücksgrenze der Plannummer 2421 (Bundesstraße 47 / Straße „Dyckerhoffstraße“), durch die südliche Grundstücksgrenze der Plannummer 2422 (landw. Wirtschaftsweg),

Im Westen

durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Plannummern 2422 (landw. Wirtschaftsweg), 2429 (landw. Wirtschaftsweg) und 2050/2 (landw. Wirtschaftsweg). Der Geltungsbereich ist in der Anlage zur Bekanntmachung zeichnerisch dargestellt.

Der Geltungsbereich (maßstabsgetreu) des Entwurfes des Bebauungsplanes kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich II, während der üblichen Öffnungszeiten, Mo.-Di. jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an Donnerstagen von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Göllheim, 13.05.2020

gez. Hartmüller (DS)

Ortsbürgermeister



Geltungsbereich Bebauungsplanentwurf „Im Hepfried“ der Ortsgemeinde Göllheim

Satzung

der Ortsgemeinde Göllheim über den Erlass einer Veränderungssperre für das Babuungsplangebiet „Im Hepfried“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Göllheim in seiner Sitzung am 12.05.2020 folgende Satzung (Veränderungssperre) beschlossen:

§ 1

Der Gemeinderat Göllheim hat am 12.05.2020 beschlossen, für das Gebiet „Im Hepfried“, welches vollständig die Grundstücke mit den Plannummern 2422 (landw. Wirtschaftsweg), 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429 (landw. Wirtschaftsweg), 2049 (landw. Wirtschaftsweg), 2050/2 (landw. Wirtschaftsweg), 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2056/1, 2056/2, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2421 (Bundesstraße 47 / Straße „Dyckerhoffstraße“) und 2042/3 (Straße „Dyckerhoffstraße“) sowie eine Teilfläche der Plannummern 2064, 2066 (landw. Wirtschaftsweg) und 2065/2 (landw. Wirtschaftsweg) der Gemarkung Göllheim umfasst, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Über den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes „Im Hepfried“ wird die Veränderungssperre beschlossen.

Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem nachstehenden Lageplan hervorgehoben. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung

§ 2

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig,

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB);
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, vorzunehmen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Göllheim eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten zulässigen Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

(1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Datum ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim in Kraft (Erscheinungsdatum des Amtsblattes).

(2) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft (§ 17 Abs. 1 BauGB), vom Tag der Bekanntmachung gerechnet. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeit anzurechnen.

(3) Die Veränderungssperre tritt spätestens außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Satzung rechtsverbindlich geworden ist.

Göllheim, den 13.05.2020

gez. Hartmüller (DS)

Ortsbürgermeister

Allgemeine Hinweise:

Es wird gemäß § 18 BauGB darauf hingewiesen, dass bei einer Veränderungssperre, die länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs hinaus dauert, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten ist. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils zu entschädigen wäre.

Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 entsprechend.

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschenfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt. Unbeachtlich sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Raiffeisenstraße“ der Ortsgemeinde Göllheim;

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Göllheim in seiner Sitzung am 12.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Raiffeisenstraße“, beschlossen hat.

Ein in der Ortsgemeinde Göllheim ansässiger Gewerbebetrieb möchte sich an einer benachbarten Fläche gerne erweitern. Dabei ist es ausreichend, das Plangebiet für die geplante Erweiterung als eingeschränktes Gewerbegebiet auszuweisen. Um eine Erweiterung und den Erhalt des in Göllheim bereits ansässigen Gewerbebetriebes zu ermöglichen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist dabei im Regelverfahren gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der der Bebauung an der Straße „Am Entenpfuhl“ und östlich der Straße „Raiffeisenstraße“ und umfasst eine Fläche von ca. 10.000 m².

Der zukünftige Geltungsbereich umfasst vollständig die Plannummern 1992/43 und 1992/42 (landw. Wirtschaftsweg) sowie Teilflächen der Plannummern 1992/41 (Straße „Raiffeisenstraße“), 1992/8 (landw. Wirtschaftsweg) und 1992/6 der Gemarkung Göllheim.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden

durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Plannummern 1992/6 und 1992/43,

Im Osten

durch Querung der Plannummer 1992/8 (landw. Wirtschaftsweg), parallel zur östlichen Grundstücksgrenze der Plannummer 2004/5 (Straße „Raiffeisenstraße“) in südlicher Richtung in einer Tiefe von ca. 110 m,

Im Süden

durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Plannummern 1992/8 (landw. Wirtschaftsweg) und 1992/42 (landw. Wirtschaftsweg), durch Querung der Plannummer 1992/41 (Straße „Raiffeisenstraße“) in westlicher Richtung auf Höhe der nördlichen Grundstücksgrenze der Plannummer 1992/57,

Im Westen

durch die östliche Grundstücksgrenze der Plannummer 2004/5 (Straße „Raiffeisenstraße“).

Der Geltungsbereich ist in der Anlage zur Bekanntmachung zeichnerisch dargestellt.

Der Geltungsbereich (maßstabsgetreu) des Entwurfes des Bebauungsplanes kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich II, während der üblichen Öffnungszeiten,

Mo.-Di. jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an Donnerstagen von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Göllheim, den 28.05.2020

Gez. Hartmüller (DS)

Ortsbürgermeister



Geltungsbereich Bebauungsplanentwurf „Raiffeisenstraße“ der Ortsgemeinde Göllheim



www.wittich.de

Satzung

der Ortsgemeinde Göllheim über den Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Raiffeisenstraße“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Göllheim in seiner Sitzung am 12.05.2020 folgende Satzung (Veränderungssperre) beschlossen:

§ 1

Der Gemeinderat Göllheim hat am 12.05.2020 beschlossen, für das Gebiet „Raiffeisenstraße“, das vollständig die Grundstücke mit den Plannummern 1992/43 und 1992/42 (landw. Wirtschaftsweg) sowie Teilflächen der Plannummern 1992/41 (Straße „Raiffeisenstraße“), 1992/8 (landw. Wirtschaftsweg) und 1992/6 (landw. Wirtschaftsweg) der Gemarkung Göllheim umfasst, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Über den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanteilwurfes „Raiffeisenstraße“ wird die Veränderungssperre beschlossen.

Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem nachstehenden Lageplan hervorgehoben. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung

§ 2

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig,

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB);
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Göllheim eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten zulässigen Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

(1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Datum ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim in Kraft (Erscheinungsdatum des Amtsblattes).

(2) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft (§ 17 Abs. 1 BauGB), vom Tag der Bekanntmachung gerechnet. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeit anzurechnen.

(3) Die Veränderungssperre tritt spätestens außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Satzung rechtsverbindlich geworden ist.

Göllheim, den 28.05.2020

Gez. Hartmüller

(DS)

Ortsbürgermeister

Allgemeine Hinweise:

Es wird gemäß § 18 BauGB darauf hingewiesen, dass bei einer Veränderungssperre, die länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs hinaus dauert, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten ist. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünftens Teils sowie § 121 gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils zu entschädigen wäre.

Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 entsprechend.

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt.

Unbeachtlich sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

„Bebauungsplan „Niederbusch, 5. Änderung“ der Ortsgemeinde Göllheim;

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekanntgemacht, dass der Gemeinderat Göllheim in seiner Sitzung am 12. Mai 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Niederbusch, 5. Änderung“, beschlossen hat.

In der Ortsgemeinde Göllheim besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Niederbusch – Änderung I“, welcher im Jahre 2001 in Kraft getreten ist. Dieser Bebauungsplan weist entlang der aktuell vorhandenen Raiffeisenstraße, im Norden der Ortslage, ein Industrie- und Gewerbegebiet aus.

Der Bebauungsplan „Niederbusch – Änderung I“ enthält dabei Regelungen, welche eine Bebauung nach den heutigen Maßgaben auf den dort noch zur Verfügung stehenden Grundstücken stark erschwert, teilweise sind die heutigen Maßgaben sogar nicht mehr umzusetzen. Dies gilt insbesondere für den westlichen Bereich der Raiffeisenstraße, der Gewanne „Am Mehllacker“.

Zudem ist die im rechtskräftigen Bebauungsplan „Niederbusch – Änderung 2“ ursprünglich geplante Ringschließung durch ein konkretes Vorhaben weggefallen. Aus diesem Grund endet die Raiffeisenstraße im östlichen Bereich in einer Sackgasse ohne Wendemöglichkeit. Hierzu soll bei der Änderung des Bebauungsplanes nun eine Wendeanlage berücksichtigt und im Bebauungsplan aufgenommen werden. Zusätzlich soll eine Fläche für Photovoltaik ausgewiesen werden.

Um diese Änderungen zu ermöglichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Lage und Größe:

Das Plangebiet befindet sich nördlich und östlich der Raiffeisenstraße

und am nördlichen Rand der Ortslage und umfasst eine Fläche von ca. 6,0 ha.

Abgrenzung des Plangebietes:

Das Plangebiet umfasst vollständig die Plannummern 2029/4, 2029/5, 2029/23 (landw. Wirtschaftsweg), 1999/1 (landw. Wirtschaftsweg), 2003/3, 2003/10, 2003/11, 1997/5, 1997/4 und 1998 (landw. Wirtschaftsweg) der Gemarkung Göllheim.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden

durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Plannummern 2029/4, 2029/5, 2029/23 (landw. Wirtschaftsweg), 1999/1 (landw. Wirtschaftsweg), 2003/3, 2003/10, 2003/11, 1998 (landw. Wirtschaftsweg) und 1997/2,

Im Osten

durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Plannummern 1997/5 und 1997/4,

Im Süden

durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Plannummern 1997/4 und 1998 (landw. Wirtschaftsweg),

durch die westliche Grundstücksgrenze der Plannummer 1998 (landw. Wirtschaftsweg) bis an die südliche Grundstücksgrenze der Plannummer 2003/11,

durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Plannummer 2003/11, 2003/10, 2003/3, 2029/23 (landw. Wirtschaftsweg), 2029/5 und 2029/4,

Im Westen

durch die westliche Grundstücksgrenze der Plannummer 2029/4.

Der Geltungsbereich ist in der Anlage zur Bekanntmachung zeichnerisch dargestellt.

Der Geltungsbereich (maßstabsgetreu) des Entwurfes des Bebauungsplanes kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich II, während der üblichen Öffnungszeiten,

Mo.-Di. jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an Donnerstagen von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Göllheim, 13.05.2020

gez. Hartmüller (DS)

Ortsbürgermeister



Geltungsbereich Bebauungsplanentwurf „Niederbusch, 5. Änderung“ der Ortsgemeinde Göllheim

Satzung

der Ortsgemeinde Göllheim über den Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Niederbusch, 5. Änderung“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Göllheim in seiner Sitzung am 12.05.2020 folgende Satzung (Veränderungssperre) beschlossen:

§ 1

Der Gemeinderat Göllheim hat am 12.05.2020 beschlossen, für das Gebiet „Niederbusch, 5. Änderung“, dass vollständig die Grundstücke mit den Plannummern 2029/4, 2029/5, 2029/23 (landw. Wirtschaftsweg), 1999/1 (landw. Wirtschaftsweg), 2003/3, 2003/10, 2003/11, 1997/5, 1997/4 und 1998 (landw. Wirtschaftsweg) der Gemarkung Göllheim umfasst, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Über den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes „Niederbusch, 5. Änderung“ wird die Veränderungssperre beschlossen.

Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem nachstehenden Lageplan hervorgehoben. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung

§ 2

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig,

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB);
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Göllheim eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten zulässigen Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

(1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Datum ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim in Kraft (Erscheinungsdatum des Amtsblattes).

(2) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft (§ 17 Abs. 1 BauGB), vom Tag der Bekanntmachung gerechnet. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeit anzurechnen.

(3) Die Veränderungssperre tritt spätestens außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Satzung rechtsverbindlich geworden ist.

Göllheim, den 13.05.2020

gez. Hartmüller (DS)

Ortsbürgermeister

Allgemeine Hinweise:

Es wird gemäß § 18 BauGB darauf hingewiesen, dass bei einer Veränderungssperre, die länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs hinaus dauert, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten ist. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünftens Teils sowie § 121 gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils zu entschädigen wäre.

Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 entsprechend.

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt.

Unbeachtlich sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für

Rheinland-Pfalz (GemO) darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Ottersheim

Bekanntmachung javascript:void(0);

Am **Mittwoch, den 10. Juni 2020, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 6. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Ottersheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im Pfarrheim der kath. Kirchengemeinde, Hauptstr. 18 in Ottersheim statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit dop-pischem Haushaltsplan 2020/2021 der Ortsgemeinde Ottersheim
2. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Realsteuererhebesätze der Ortsgemeinde Ottersheim
3. Erschließung des Neubaugebietes „Griesmühle, 2.BA“ hier: Vergabe von Ingenieurleistungen
4. Informationen des Ortsbürgermeisters

B. Nichtöffentlicher Teil:

5. Vertragsangelegenheiten

Ottersheim, 28. Mai 2020

gez. Rüdiger Kragl

Ortsbürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandsregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen



Rüssingen

Bürgerinformation

über die 4. Sitzung in der Legislaturperiode 2019/2024 des Gemeinderates der Ortsgemeinde Rüssingen vom 27. Februar 2020

Ortsbürgermeister Antweiler begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass form- und fristgemäß eingeladen wurde, die Bekanntmachung erfolgte und der Rat beschlussfähig ist. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde auf einstimmige Beschlussfassung der TOP 10 aufgenommen: Reinigung Flutgraben hier: Auftragsvergabe.

A. Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde

Bürgermeister Antweiler beantwortet anstehende Fragen der anwesenden Bürgerinnen und Bürger zu den Themen weitere Bushaltestelle Ortsausgang, Spielplatzneugestaltung und Entsorgung umherfliegender Bauabfall im Neubaugebiet.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ - Kreisentscheid 2020

Ortsbürgermeister Antweiler schlug dem Rat die Teilnahme am obigen Wettbewerb vor. Nach ausführlicher Beratung beschloss der Rat bei einer Enthaltung einstimmig:

- Fortschreibung der Dokumentation für die Vorstellung der Ortsgemeinde
- Anfrage an Arbeitskreis, Rat und Bevölkerung dies zu begleiten
- Der Ortsbürgermeister wird beauftragt dies zu organisieren

Abstimmung: 12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Enthaltungen

3. Digitaler Sitzungsdienst; hier: Allgemeine Informationen zur Einführung

Fachbereichsleiter Peter informierte über die Einführung des digitalen Sitzungssystems

„More Rubin“ in der Verwaltung und stelle die Möglichkeiten für die Ratsmitglieder vor.

Nach der Umstellung wird kein Papier mehr anfallen.

4. Neufassung der Hauptsatzung; Beratung und Beschlussfassung

Die bisherige Hauptsatzung wurde am 08.07.2004 verabschiedet und durch Änderungssatzungen vom 24.11.2009 und 29.02.2016 angepasst. U.a. durch eine Änderung der Mustersatzung (GStB), die Einführung des digitalen Sitzungsdienstes sowie die Aufnahme von Regelungen für die Anfertigungen von Ton- und Bildaufzeichnungen / Übertragungen wäre eine Änderung erforderlich. Im Sinne der Rechtssicherheit und der besseren Lesbarkeit wird eine Neufassung der Hauptsatzung vorgeschlagen. Hauptsatzung wurde sodann einstimmig beschlossen. Sie wird öffentlich bekanntgemacht.

Abstimmung: 13 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Enthaltungen

5. Dorferneuerungskonzept - Brunnenplatz; Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis des Ortstermins vom 21.12.2019

Ortsbürgermeister Antweiler unterrichtete über den Sachverhalt. Das Wasserhaus wurde durch den Einbau einer neuen Tür vor dem Betreten Unbefugter geschützt und die Deckel der Schächte wurden mit Schloßern gesichert. Ebenso wurde festgestellt, dass der Wasserzulauf verstopft ist. Man sollte deshalb auch von der Sanierung des Wasserhauses Abstand nehmen.

Vielmehr sollte ein Abriss erfolgen. Um die entstehende Baulücke zu gestalten, könnte eine Platzgestaltung evtl. mit Hinweistafel, Tisch und Bänken vorgenommen werden. Die Bewilligungsbehörde ist zu informieren, dass es Änderungen in der Planungsausführung gibt.

Hierzu erfolgte einstimmige Beschlussfassung.

Ansonsten informierte der Ortsbürgermeister über den Baufortgang an den einzelnen Brunnenplätzen. Nach Rücksprache mit einer Fachfirma macht es keinen Sinn die vorhandenen Brunnensäulen zu sanieren. Es wurde empfohlen bezüglich der Wiederherstellung der Brunnensäulen Kontakt mit der „Meisterschule“ Kaiserslautern aufzunehmen. Evtl. können einige Dinge im Rahmen eines Projektes hergestellt und geliefert werden.

Abstimmung: 13 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Enthaltungen

6. Bebauungsplan „Unter der Linde, Erweiterung I“ hier:

Bauftragung eines Planungsbüros

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Unter der Linde, Erweiterung I“ wurde vom Gemeinderat Rüssingen in der Sitzung am 24.09.2019 beschlossen. Der Auftrag für die Erstellung des Bebauungsplanes inklusive Grünordnungsplan und artenschutzrechtlicher Prüfung wurde bisher noch nicht vergeben

Der Gemeinderat beschloss, das Planungsbüro I.D.E.A.L. Brehm & Co. GmbH aus Kirchheimbolanden mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes inklusive Grünordnungsplan und artenschutzrechtlicher Prüfung zu beauftragen. Hierfür fallen voraussichtlich Kosten in Höhe von 25.017,17 € brutto an. Etwaige zusätzliche Arbeiten werden nach Stundensätzen vergütet. Hierzu erfolgte einstimmige Beschlussfassung

7. Jugendarbeit/Jugendfonds der Gemeinde; hier: Entscheidung über die Förderfähigkeit der im Jahr 2019 eingegangenen Anträge

Die prot. Kirchengemeinde beantragte einen Zuschuss. Als Beispiele für Jugendarbeit wurden Kinderbibelwoche und Krippenspiel an Weihnachten genannt. Des Weiteren beantragte der Fastnachtsverein „Rischinger Narregaul“ einen Zuschuss für die Jugendarbeit.

Einstimmig wurde beschlossen pro Antrag 150 EUR zu gewähren.

8. Friedhofsangelegenheit;

Anschaffung eines Einbauschranks für die Friedhofshalle

Für den Einbau eines Schrankes in der Friedhofshalle Rüssingen wurden 1.718,66 EUR angeboten. Einstimmig wurde die Schreinerei Kaufhold beauftragt, die Arbeiten durchzuführen.

9. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Familie Walter und Ilse Schaefer haben der Gemeinde 1.000 EUR gespendet mit dem Verwendungszweck Heimatpflege. Die Spende erfolgt in Zusammenhang mit der Sanierung des Denkmals Grab und Gruft zu dessen Unterhaltung die Gemeinde verpflichtet ist. Einstimmig beschloss der Gemeinderat die Annahme der Spende.

10. Reinigung Flutgraben hier: Auftragsvergabe

Ortsbürgermeister Antweiler informierte über die notwendige Reinigung von Flutgräben. Für den Wirtschaftsweg beginnend am Anwesen Wittner bis zur Querung der Dyckerhoff Werkstraße wurden Angebote eingeholt. Günstigster Anbieter war die Firma Stelzer mit einem Angebot von 3.570 EUR.

Zu der Auftragsvergabe erfolgte einstimmige Beschlussfassung.

B. Nichtöffentlicher Teil:

11. Mitteilungen und Anfragen

Ortsbürgermeister Antweiler informierte über aktuelle Themen und Termine.

Ertrag der PV-Anlage Dorfgemeinschaftshaus, geplante Stuhlreinigung u.a.

12. Grundstücksangelegenheiten

Ortsbürgermeister Antweiler informierte über abgelaufene Nutzungsrechte an Gräbern und dass die Verwaltung dabei sei zu klären, ob sich noch Verantwortliche finden.

13. Auszahlung aus der Übernahme der Immobilie Sportheim

Ortsbürgermeister Antweiler informiert über aktuelle Pachtangelegenheiten. Der Rat beschließt einstimmig, wie in den vergangenen Jahren, dem TUS eine weitere Zuschussrate für die Immobilie zu zahlen. Es handelt sich um die 11. Rate.

14. Mitteilungen und Anfragen

Ortsbürgermeister Antweiler beantwortet eine Anfrage eines Ratsmitgliedes zum Thema

Sachstand Verkauf des früheren Spielplatzes.

Verbandsgemeindeverwaltung

i.A.

Julien Schönfeld, Sitzungsdienst



Standenbühl

Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 9. Juni 2020, um 18:30 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 3. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Standenbühl in der Legislaturperiode 2019/2024 im Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Str. 1-3, 67307 Göllheim und im Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Standenbühl, Schulstraße 6 in Standenbühl statt.

Tagesordnung:**A. Öffentlicher Teil (ab 18:30 Uhr im Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim):**

1. Wahl einer/eines Vorsitzenden sowie stv. Vorsitzenden für die Rechnungsprüfung ge. § 110 Abs. 1 GemO für die Legislaturperiode 2019/2024

B. Nichtöffentlicher Teil (ab 18:40 Uhr im Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim):

2. Belegprüfung des Jahresabschlusses 2019

C. Öffentlicher Teil (ab 20:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Standenbühl):

3. Prüfung des Jahresabschlusses 2019
4. Jahresabschlusses 2019 der Ortsgemeinde Standenbühl
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses
 - b) Entlastung
5. Einwohnerfragestunde
6. Genehmigung der Niederschrift vom 10.12.2019
7. Neufassung der Hauptsatzung; Beratung und Beschlussfassung
8. Änderung der Geschäftsordnung
9. Informationen des Ortsbürgermeisters

D. Nichtöffentlicher Teil:

10. Pachtangelegenheiten
11. Bauangelegenheiten
12. Informationen des Ortsbürgermeisters

Standenbühl, 28. Mai 2020

gez. Georg Pohlmann

Ortsbürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandsregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen



www.wittich.de

Andere Behörden und Stellen

Aktenzeichen:

2 K 37/19

Datum:

31.03.2020



Amtsgericht Rockenhausen

Abschrift

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Albisheim Blatt 1515 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, den 01.07.2020 um 10.00 Uhr im Amtsgericht Rockenhausen Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen Erdgeschoß, Sitzungssaal 1** versteigert werden:

2 Albisheim (Pfrimm) Fl.St. 538/26	Gebäude- und Freifläche
Obere Bahnhofstraße 30	761 m ²

Verkehrswert gemäß § 74a ZVG:

Grundstück: 330.000,00 EUR

Gemäß Gutachten handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus (ehemaliges Bahnhofsgebäude an stillgelegter Bahnstrecke) in baulich normalem Zustand; offensichtlicher Unterhaltungsstau und Fertigstellungsbedarf. Wohnfläche insgesamt ca. 350 m², 1 Freisitz im EG, 1 Kfz-Stellplatz. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung war das Grundstück teils eigen genutzt, teils vermietet.

Beschlagnahme: 10.12.2019.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Vetter

Rechtspflegerin

Beglaubigt:

Faubel, JBe.

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de



DIE KREISVERWALTUNG INFORMIERT

Landrat Rainer Guth: "Dass die Corona-Fallzahlen im Donnersbergkreis aktuell nur noch langsam steigen, ist das Verdienst aller Bürgerinnen und Bürger. Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Geduld. Jetzt müssen wir das Virus unter Kontrolle behalten – befolgen Sie daher bitte weiter die Kontaktbeschränkungen. Schützen Sie sich und andere – und bleiben Sie gesund."

Ehrenamtliche Feuerwehrleute für Gefahrstoffeinheit bestellt

Landrat Rainer Guth hat vier ehrenamtliche Feuerwehrleute offiziell mit besonderen Funktionen betraut. Per Urkunde bestellte er Daniel Degen zum stellv. Teileinheitsführer Gefahrstoffeinheit Rockenhausen; Andreas Hoffmann zum stellv. Teileinheitsführer Gefahrstoffeinheit Alsenz; sowie Steffen Schreiweis und Tobias Herweck zu stellv. Einheitsführern Gefahrstoffeinheit des Donnersbergkreises. Nachgereicht wurde zudem die Bestellungsurkunde zum Teileinheitsführer Gefahrstoffeinheit an Rüdiger Schneider, der diese Funktion bereits seit Februar für die VG Kirchheimbolanden innehat.

Landrat Guth dankte den ehrenamtlichen Feuerwehrleuten für ihr Engagement und lobte die Bereitschaft, Verantwortung für den Gefahrstoffzug zu übernehmen. "Wenn er zum Einsatz kommt, ist die Gefahrenlage meist eine ganz besondere", betonte der Landrat.

ÖPNV kehrt zur Normalität zurück

Ab dem **6. Juni** steht der ÖPNV im Donnersbergkreis wieder mit uneingeschränktem Angebot zur Verfügung. So gilt für Linienbu

Im Bild (von links): Mario Vogel (Gefahrstoffzugführer der Gefahrstoffeinheit des Brand- und Katastrophenschutzes Donnersbergkreis), Landrat Rainer Guth, Rüdiger Schneider (Feuerwehr Kibo), Steffen Schreiweis (FW Rockenhausen), Daniel Degen (FW Rockenhausen), Tobias Herweck (FW Zellertal/Harxheim), Christian Rossel (Kreisfeuerwehrenspektor). Es fehlt: Andreas Hoffmann.

Landrat Rainer Guth: "Dass die Corona-Fallzahlen im Donnersbergkreis aktuell nur noch langsam steigen, ist das Verdienst aller Bürgerinnen und Bürger. Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Geduld. Jetzt müssen wir das Virus unter Kontrolle behalten – befolgen Sie daher bitte weiter die Kontaktbeschränkungen. Schützen Sie sich und andere – und bleiben Sie gesund."

Ehrenamtliche Feuerwehrleute für Gefahrstoffeinheit bestellt

Landrat Rainer Guth hat vier ehrenamtliche Feuerwehrleute offiziell mit besonderen Funktionen betraut. Per Urkunde bestellte er Daniel Degen zum stellv. Teileinheitsführer Gefahrstoffeinheit Rockenhausen; Andreas Hoffmann zum stellv. Teileinheitsführer Gefahrstoffeinheit Alsenz; sowie Steffen Schreiweis und Tobias Herweck zu stellv. Einheitsführern Gefahrstoffeinheit des Donnersbergkreises. Nachgereicht wurde zudem die Bestellsurkunde zum Teileinheitsführer Gefahrstoffeinheit an Rüdiger Schneider, der diese Funktion bereits seit Februar für die VG Kirchheimbolanden innehat.

Landrat Guth dankte den ehrenamtlichen Feuerwehrleuten für ihr Engagement und lobte die Bereitschaft, Verantwortung für den Gefahrstoffzug zu übernehmen. "Wenn er zum Einsatz kommt, ist die Gefahrenlage meist eine ganz besondere", betont der Landrat.



Im Bild (von links): Mario Vogel (Gefahrstoffzugführer der Gefahrstoffeinheit des Brand- und Katastrophenschutzes Donnersbergkreis), Landrat Rainer Guth, Rüdiger Schneider (Feuerwehr Kibo), Steffen Schreiweis (FW Rockenhausen), Daniel Degen (FW Rockenhausen), Tobias Herweck (FW Zellertal/Harxheim), Christian Rossel (Kreisfeuerwehrrinspektor). Es fehlt: Andreas Hoffmann.

Zur Verstärkung unseres Teams der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

- > **Fachlichen Koordinator für den Bereich der Schul-IT im Rahmen des Konzepts "DigitalPakt Schule"** (m/w/d)
- > **Hygieneinspektor** (m/w/d)
- > **Ingenieur bzw. Bachelor der Fachrichtung Landwirtschaft** (m/w/d)

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.donnensberg.de unter der Rubrik Aktuelles/Stellenausschreibungen. In den nächsten Wochen und Monaten ist mit **weiteren Stellenausschreibungen** zu rechnen. Deswegen bitten wir Sie unsere Homepage im Blick zu behalten. Auch Initiativbewerbungen nehmen wir jederzeit sehr gerne entgegen.



Profitieren Sie von einer überwiegend arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersvorsorge und den verlässlichen Regelungen des Beamtenrechts oder des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst, z. B. einem sicheren Arbeitsverhältnis, 30 Tagen Urlaub, flexiblen Arbeitszeiten, kostenlosem Parken, einer Jahresonderzahlung bei Beschäftigten sowie einer leistungsorientierte Sonderzahlung!

Bitte bewerben Sie sich per E-Mail an personal@donnensberg.de oder schriftlich bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Personalreferat, Postfach 1280, 67285 Kirchheimbolanden



ÖPNV kehrt zur Normalität zurück

Ab dem **6. Juni** steht der ÖPNV im Donnersbergkreis wieder mit uneingeschränktem Angebot zur Verfügung. So gilt für Linienbusse der komplette Fahrplan, auch an den Wochenenden. Fahrkarten können wieder bei den Busfahrern erworben werden.

Auch die Ruf- und Freizeittaxis stehen ab dem 6. Juni wie gewohnt allen Personengruppen zur Verfügung.

Die Abstandsregeln sowie die Maskenpflicht an Haltestellen und in Bussen bzw. Taxis gelten unverändert.

Qualifikation "Kindertagespflege" Jugendamt bildet zur Tagesmutter aus

Das Jugendamt des Donnersbergkreises führt einen Qualifizierungskurs für Personen durch, die gerne Kinder im Rahmen der Tagespflege betreuen möchten.

Tagespflege ist neben Kindergarten und Schule ein wichtiger Baustein der Versorgung von Kindern im Donnersbergkreis.

Neben der institutionellen Betreuung von Kindern in Kindergärten und Schule übernimmt die Tagespflegeperson die Betreuung, Bildung und Erziehung eines Kindes während der Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern

Im Seminar werden grundlegende Kenntnisse vermittelt, darunter Themen aus der Gesundheitspflege, frühkindliche Entwicklung, Ernährung, aber auch Fragen zum Steuerrecht und Businessplan.

Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmer*innen ein Zertifikat, das sie als qualifizierte Tagespflegeperson befähigt im Donnersbergkreis als Tagesmutter tätig zu werden.

Die Schulung wird geleitet von Stephanie Eckhardt (CJD Kibo).

Zeitlicher Rahmen:

Grundqualifikation vom 18.8. bis 17.12.20, jeweils Di und Do von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Ausgenommen Schulferien und Feiertage. Im Rahmen der Schulung wird ein Praktikum in einer Kita und einer Tagespflegestelle (je 20 Std.) absolviert.

Kolloquium 21. bis 22.1.21

Im Anschluss daran findet vom 2.3. bis 18.5.21 die weitere berufsbegleitende Qualifizierung als Reflexion der Tagespflegertätigkeit statt, jeweils Di von 8:30 bis 12:35 Uhr.

Danach erfolgt die Zertifikatsübergabe.

Wo: Karl-Ritter-Schule, Schillerstr. 17, 67292 Kibo

Kosten für die gesamte Qualifikation: 80 Euro, diese werden bei der Übernahme des 1. Tagespflegekindes erstattet. Zusätzliche Kosten entstehen für einen Erste-Hilfe-Kurs und eine Schulung in Lebensmittelhygiene.

Voraussetzung:

Persönliche Eignung, mind. Hauptschulabschluss / Berufsreife gute Deutschkenntnisse. Mindestteilnehmerzahl: 12

Anmeldungen über die Kreisvolkshochschule

Kursnummer: 20-2 15002 D

Telefon: 0 63 52 / 710-108 /-181

E-Mail: kvhs@donnensberg.de

NICHTAMTLICHER TEIL

Schulen und Bildungsstätten

Ferienbetreuung der Verbandsgemeinde Göllheim

Sommer, Sonne, Ferienbetreuung!

Am 03.07.2020 ist es wieder so weit: Der letzte Schultag und endlich Sommerferien!

Aber Schule trotz Ferien? Na klar!

Bei uns in der Ferienbetreuung!



Ihr dürft selbst entscheiden, wie Ihr die Zeit in der Ferienbetreuung verbringen wollt.

Ob Spielen, Basteln oder Austoben in der Turnhalle, euch stehen (fast) alle Möglichkeiten offen.

Einmal in der Schule sein, ohne Lehrer? Das ist bei uns möglich!

Das Angebot findet an der Grundschule in Göllheim mit dazugehörigen Sportanlagen statt.

Die Betreuung erfolgt durch pädagogische Kräfte der Grundschule sowie durch freiwillige Helferinnen und Helfer und umfasst jeweils den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Das Angebot kostet täglich 13,00 €, beinhaltet auch ein warmes Mittagessen und ist wochenweise (65,00€) buchbar.

In diesem Jahr findet in der **vierten und fünften Woche der Sommerferien 2020** (27.07. bis 07.08.2020) sowie in der **zweiten Woche in den Herbstferien 2020** (19.10. bis 23.10.2020) die Ferienbetreuung statt.

Anmeldeformulare sind erhältlich im Schulsekretariat der Grundschule, bei der VG Göllheim, Frau Sittel 06351/4909-16, sittel@vg-goellheim.de, und Herrn Magsamen 06351/4909-30, magsamen@vg-goellheim.de, oder unter www.vg-goellheim.de (Verwaltung & Bürgerdienste > Kommunale Einrichtungen > Ferienbetreuung).

Weitere Ferienangebote:

- Sommer – Ferien – Kinderzirkus Pepperoni Göllheim (28. bis 31. Juli 2020) für Kinder von 8-13 Jahren
- Sommer – Ferien – Kinderzirkus Pepperoni Harxheim (11. bis 14. August 2020) für Kinder von 8-13 Jahren
- Theater Workshop Göllheim - Kinder machen Theater (Herbstferien: 12. Okt.- 16. Okt. 2020) für Kinder von 7-13 Jahren

Eltern-Information für die Schulbuchausleihe 2020/2021

Wichtige Information zum Bestellzeitraum für die Teilnahme an der Ausleihe gegen Gebühr im Schul- jahr 2020/2021

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie hat das Ministerium für Bildung den Bestellzeitraum für die Teilnahme an der Schulbuchausleihe gegen Gebühr im Schuljahr 2020/2021 verlängert.

Nachdem feststeht, wann die letzten Jahrgangs-/Klassenstufen die Schulen wieder besuchen werden, hat das Ministerium für Bildung den dafür vorgesehenen Anmeldezeitraum verbindlich festgelegt.

Die Bestellung kann in diesem Jahr in der Zeit vom 25. Mai 2020 bis 01. Juli 2020 im Elternportal mit dem Freischaltcode getätigt werden <https://lmf-online.rlp.de/>.

Bitte beachten: Die Bestellung für das Schuljahr 2020/2021 muss im vorgenannten Zeitraum abgeschlossen sein, ansonsten müssen die Lernmittel selbst gekauft werden.

Für Rückfragen die Grundschulen Göllheim und Zellertal betreffend wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich 3, Frau Ballmann-Lauck, Tel. 06351/4909-35 oder E-Mail: lauck@vg-goellheim.de.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Notfalldienst

Region Eisenberg - Ramsen - Kerzenheim - Ebertsheim - Steinborn - Steinackersiedlung - Rodenbach - Quirnheim - Lautersheim.

Notdienstzeiten: Mittwoch, von 13.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr, am Wochenende von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr.

Ärztliche Notfalldienstzentrale, Westring 32Tel. 06359/19292
Ärzte-Dienst Rockenhausen zu erfragen über den Anrufbeantworter des Hausarztes.

Tierheim Worms Notfall-Tel.: 0177-9585350 v. 8:00 - 17:15 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Die Dienst habende Praxis wird unter der Telefonnummer 06305/7150414 bekannt gegeben.

Ärztlicher Notfalldienst

Der ärztliche Notfalldienst der niedergelassenen Ärzte im Dienstgebiet für Kirchheimbolanden, Göllheim und Zellertal wird durchgeführt von der Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden, Dannenfeser Straße 36, 67292 Kirchheimbolanden, Tel. 06352/19292.

Die Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden erreichen Sie am Westpfalzkrankenhaus Kirchheimbolanden (Wegweiser Notfälle).

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Notfalldienstzentrale Grünstadt erreichen Sie am Kreiskrankenhaus Grünstadt.

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke Göllheim

Bei Störungen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind die Verbandsgemeindewerke auch außerhalb der üblichen Dienststunden unter der Telefonnummer 0173/6767540 erreichbar.

Die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten innerhalb der Hausinstallation ist vom Hauseigentümer selbst zu veranlassen.

Telefonseelsorge

Ein Beratungsangebot für Menschen in Krisen- und Belastungssituationen

.....Tel.: 0800-1110 111 und 0800-1110 222

Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

Unter www.telefonseelsorge.de Beratung auch im Internet.

Ökumenische Sozialstation Donnersberg-Ost e.V.

(Ambulante Hilfe Zentrum)

Ambulante Alten- und Krankenpflegestation für die Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim und Kirchheimbolanden, 67292 Kirchheimbolanden, Dannenfeser Str. 40 b, Tel.: 06352/705970 jederzeit erreichbar.

Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz

„Haus Vergissmeinnicht“

Bahnhofstraße 14, Kirchheimbolanden

Information und Anmeldung: Ökumenische Sozialstation Donnersberg Ost e.V.Telefon: 06352/705970

Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Ost

Beratung und Hilfe rund um die Themen Alter, Pflege, Gesundheit und Soziales - kostenlos, trägerneutral und vertraulich.

Persönliche Beratung zu Hause oder im Pflegestützpunkt:

Vorstadt 1, 67292 Kirchheimbolanden

Marita Bohn06352/7190619

Katja Scheid06352/7190618

Ambulanter Hospiz- und Palliativ Beratungsdienst Donnersbergkreis

Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen.

Ökum. Sozialstation, Dannenfeser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden
Ansprechpartnerin:
Ingrid HorschTel. 06352/7059 714

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Mobile

Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind oder Jugendlichen

.....Tel.: 06131/235531
E-Mail: Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de

VdK-Kreisverband Kirchheimbolanden

Vorstadt 44, 67292 KirchheimbolandenTel. 06352/7505610
..... Fax: 06352/75056129

E-Mail: kv-donnensberg@vdk.de
Internet: www.vdk.de/kv-donnensberg

VdK- Ortsverband Göllheim

Ansprechpartner: Reginald Schirmbrand Tel. 0176/66905383

Betreuungsverein Kirchheimbolanden e.V.

Beratungsstelle (vertraulich u. kostenlos) für ehrenamtliche Betreuer/innen von Menschen mit geistig/psychischen oder altersbedingten Einschränkungen, sowie Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht. Bei Beratungswunsch bitte Termin vereinbaren.

Dannenfeser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden
.....Tel: 06352/67149
E-Mail: info@btvkibo.de, homepage: www.btvkibo

Allgemeiner Sozialer Dienst

Die offene Sprechstunde des Allgemeinen Sozialen Dienstes findet jeden Mittwoch von 10:00 - 12:00 Uhr in der Verbandsgemeinde Göllheim, Zimmer 1.8 statt. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

Gemeineschwester Plus der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Frau Eva Müller
Tel.: 06352 / 710-323
Handy: 0162 / 3341419

Kirchliche Nachrichten

Kath. Kirchengemeinde Hl. Philipp der Einsiedler



Für die Gottesdienste an Fronleichnam (11.06.) in Göllheim und Ottersheim sind wegen der Planung der Gottesdienste im Freien oder in der Kirche noch

einmal Anmeldungen erforderlich bis Dienstag, 9. Juni 12:00 Uhr. Tel. 06351/5083 oder e-mail: pfarramt.goellheim@bistum-speyer.de
Bei schönem Wetter wird der Gottesdienst im Freien abgehalten, in Ottersheim vor der Kirche unter den Bäumen, in Göllheim je nach Anzahl der Teilnehmer am Kreuz vor der Kirche oder auf der Wiese im Park (oberhalb des Nepomukhauses).

Stadtmission Kirchheimbolanden

Der nächste „Hofgottesdienst“ ist am **14. Juni**, 11:15 Uhr;
Anmeldung per Telefon 06302 6073600
Ab 15 Uhr ist der Gottesdienst online.
www.stadtmission-kirchheimbolanden.de

Prot. Kirchengemeinden Göllheim und Rüssingen

Gottesdienste

Sonntag, 7.06.2020, 10.00 Uhr - Gottesdienst (Prädikantin Breitwieser)
Kindergottesdienst (14tägig):
Wann wieder Kindergottesdienst möglich ist, war bei Drucklegung noch nicht klar. Beachten Sie darum die Meldungen in der Tagespresse!

Nach den grundsätzlich positiven Erfahrungen mit den Gottesdiensten in Göllheim und Rüssingen, wollen wir diese auch in Zukunft - trotz der strengen Corona-Auflagen - weiterführen.

Zur besseren Planung sowohl für Göllheim (jetzt mit Empore ca. 55 Plätze) **als auch für Rüssingen** (ca. 12 Plätzen) **bitten wir um rechtzeitiges Erscheinen** (da der Eintragung in die Namensliste etwa Zeit erforderlich).

Hinweise:

Vom 5. Juni bis 26. Juni übernimmt dann Pfarrerin Helke Rothley die Kasualvertretung während dem Urlaub von Pfarrer Rummer. Der telefonische Kontakt dazu wird über das Prot. Pfarramt Kerzenheim hergestellt: 06351/5170.

Trauerfeiern dürfen weiterhin - zwar nun im erweiterten - aber grundsätzlich noch immer begrenzten Familienkreis durchgeführt werden. Auch Trauergespräche sollen möglichst telefonisch geführt werden. Wir bitten um Verständnis!

Gruppen, Kreis und Veranstaltungen sind noch bis Anfang Juni im Prot. Gemeindehaus in Göllheim bzw. im Kirchenraum in Rüssingen nicht erlaubt!

Ev. Krankenpflegeverein: Telefonische Auskünfte zum Krankenpflegeverein über Herrn Jürgen Jooß, Tel.: 06351/42848 oder Marianne Ruhl, Tel.: 06351/6387.

Sollten Sie in den zurückliegenden Tagen **eine kleine Kerze** mit der Aufschrift „**Glaube, Liebe, Hoffnung**“ vor ihrer Tür gefunden haben, dann ist das **ein Gruß aus unserer Kirchengemeinde**.

Denn am Ende der beiden letzten Gottesdienste konnten die Besucher/innen solche Kerzen mitnehmen, mit der Maßgabe, sie in ihrem Bekanntenkreis oder einfach an Menschen im Dorf weiterzuverschenken, die ein solch kleines Hoffnungszeichen in der jetzigen Zeit gut gebrauchen können!

Prot. Kirchengemeinde Lautersheim

Seit Ende März bis Pfingsten haben um 19.30 Uhr die Kirchenglocken zum Ökumenischen Gebet geläutet. Nun dürfen ja wieder Gottesdienste sein und Ökumenische Gebetsläuten klingt wieder aus.

Pfarrerin Helke Rothley erreichen Sie: Protestantische Pfarramt Kerzenheim, Telefonnummer: 06351 51 70, Mail: pfarramt.kerzenheim@evkirchepfalz.de

Kath. Pfarrei Hl. Philipp der Einsiedler

Wir feiern Gottesdienst

Mittwoch, 3. Juni 2020

um 18:30 Uhr in Biedesheim

Donnerstag, 4. Juni 2020

um 18:30 Uhr in Bubenheim

Freitag, 5. Juni 2020

um 18:30 Uhr in Ottersheim

Samstag, 6. Juni 2020

Vorabendmesse um 18:30 Uhr in Zell und 18:30 Uhr in Weitersweiler

Dreifaltigkeits-Sonntag, 7. Juni 2020

Amt um 10:00 Uhr in Göllheim und 10:00 Uhr in Ottersheim (Salz zur Weihe in der Bank behalten)

Montag, 8. Juni 2020

um 18:30 Uhr in Einseththum

Mittwoch, 10. Juni 2020

um Vorabendmesse um 18:30 Uhr in Weitersweiler und in Zell

Fronleichnam:

Donnerstag, 11. Juni 2020

Amt um 10:00 Uhr in Göllheim und 10:00 Uhr in Ottersheim (ob in der Kirche oder im Freien wird noch bekannt gegeben - ohne Prozession)

Donnerstag, 11. Juni 2020

Amt um 10:00 Uhr in Ottersheim

Freitag, 12. Juni 2020

um 18:30 Uhr in Immesheim

Samstag, 13. Juni 2020

Vorabendmesse um 18:30 Uhr in Zell und 18:30 Uhr in Weitersweiler

Sonntag, 14. Juni 2020

Amt um 10:00 Uhr in Göllheim und 10:00 Uhr in Ottersheim

Für alle Gottesdienste gilt:

- Die Gottesdienstteilnehmer mögen bitte rechtzeitig 10 Minuten vor Gottesdienstbeginn kommen. Ein freundliches Empfangsteam begrüßt Sie und weist Ihnen die Plätze an. Ihre Daten müssen auf einer Liste erfasst werden: Name, Vorname, Wohnort, Straße, Telefon-Nr. und Mail-Adresse (wenn vorhanden). Die Daten dürfen ausschließlich im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden. Die Listen mit den Kontaktdaten werden gemäß der Datenschutzbestimmung aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- Maximal 78 Teilnehmer pro Gottesdienst in Göllheim, 34 in Ottersheim, 26 in Weitersweiler, 20 in Zell
- Die Gottesdienst-Teilnehmer haben beim Betreten und Verlassen der Kirche einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.
- An den Eingängen aufgestellte Desinfektionsmittel sind zu benutzen
- Die Empore darf nicht besetzt werden außer vom Organisten
- Ein Gesangbuch zum persönlichen Gebrauch kann mitgebracht werden

- Wegen der Abstandsregel von 1,50 m sind nur markierte Plätze zu benutzen. Ehepaare/Familien bzw. Personen, die im selben Haushalt wohnen, werden nicht getrennt gesetzt. Die Abstandsregel ist auch vor und nach dem Gottesdienst einzuhalten
- Wer Erkältungssymptome hat, darf nicht am Gottesdienst teilnehmen
- Beim Friedensgruß den Banknachbarn freundlich ansehen und zunicken. Händeschütteln oder Umarmen ist nicht möglich
- Kollektenkörbchen stehen an den Ausgängen, sie werden nicht herumgereicht

Kontaktdaten:

Pfarrbüro Hl. Philipp der Einsiedler, Göllheim
Steigstraße 7,
67307 Göllheim
Tel: 06351/5083
E-Mail: pfarramt.goellheim@bistum-speyer.de

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und: 16:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Verlagsmitteilungen

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir möchten Sie freundlichst bitten, unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos.
Bitte melden Sie sich hierzu auf meinwittich.de an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.
Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.
LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Redaktionsschlussvorverlegungen

- KW 24 Fronleichnam**
auf Freitag, 05.06.2020
 - KW 40 Tag der Deutschen Einheit**
keine Vorverlegung
 - KW 45 Allerheiligen**
keine Vorverlegung
 - KW 51 Vorweihnachtswoche**
auf Freitag, 11.12.2020
 - KW 52 Weihnachtswoche**
auf Freitag, 17.12.2020
 - KW 53 Silvester**
keine Erscheinung
- 9.00 Uhr im Verlag**
Vielen Dank für Ihr Verständnis.
LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Finden Sie mit WITTICH Medien die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?

Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de



ALPHAJUMP



LINUS WITTICH Jobboerse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:
Mit unserer Jobboerse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?

Ihre Ansprechpartnerin: Ingrid Krütten
Tel. 06502 9147-275
i.kruetten@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de

**Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal
Ferienwohnung „Himmelchen“
im romantischen Ahrweiler**

Schön eingerichtete Ferienwohnung (F****)
in Ahrweiler für 2 – 4 Personen,
direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und
10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern,
49,- € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung
und Umsatzsteuer, zzgl. Gästebbeitrag
der Stadt: 3,00 € (pro Person und Nacht).

Einzelunternehmung Karl Heinen · Delderstraße 33
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Ortsteil Ahrweiler
Tel.: 02641/36076 oder Mobil: 0160 1714841
Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck-Internet-Mobil.



Er wird zweiseitig im DIN A4-Format produziert und hat auch dadurch eine ganzjährige Werbewirksamkeit.
Ihre Anzeige erscheint im Format 25 x 42,5 mm.
Vorder- und Rückseite sind dabei gleich.

Erscheinung
Ende 2020

Anzeigenschluss
29.06.2020

Buchen Sie schon jetzt Ihren Platz im Heimat-Kalender 2021!

**Ihre Ansprechpartnerin:
Nicola Bidinger**

Tel.: 06502 9147-151
E-Mail: n.bidinger@wittich-foehren.de

www.wittich.de Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Willkommen im
FERIENLAND COCHEM
 von Bremm über Treis-Karden bis Moselkern



GALLORÖMISCHE TEMPELANLAGE MARTBERG POMMERN



MOSELKERN



COCHEM



TREIS-KARDEN

Einzigartige Kultur-, Wander- und Raderlebnisse warten auf Sie!

23 Ferienorte an der Mosel sowie auf Eifel- und Hunsrückhöhen freuen sich auf Ihren Besuch. Gerne übersenden wir Ihnen unser kostenloses Informationsmaterial für einen Tagesausflug oder einen Urlaub in unserer Ferienregion.

Senden Sie uns ihre Adresse per Post oder Mail an:

Name

Straße

PLZ / Ort

Tourist-Information Treis-Karden
 St. Castor Str. 87
 56253 Treis-Karden, Ortsteil Karden
 Tel. 0 26 72 - 915 77 00
 touristinfo@vgcochem.de
 www.treis-karden.de



**Du hast
die Zukunft.
Wir die
Verantwortung.**

Mit unseren Lösungen für zu Hause
und unterwegs leisten wir gemeinsam einen
wichtigen Beitrag zur Energiewende!



www.pfalzwerke.de

Mit einer Familienanzeige erreichen Sie
Verwandte, Freunde und Bekannte.

Jetzt buchen unter:
Tel.: 06502 9147-0



Schnelles Internet

Nur von Inexio bis 100 Mbit/s. 3 Monate gratis.
Bei mir ab 25 Mbit/s Anschluss gratis. Inkl. Fritz!Box.
Fundierte, seriöse Beratung. Mo – So.

Gerhard Stelzer ☎ 07641-95436 00

Ich helfe. Einfach anrufen oder DSL@gstelzer.de



IMMOBILIEN Welt



Ab sofort provisionsfrei zu vermieten

67307 Göllheim, Kloster-Rosenthal-Straße

3 Zi., Kü., Bad, Diele, Südbalkon, PKW-Stpl., ca. 89 m² Wfl.,
KM € 580 + NK € 175 + PKW-Stpl. € 45, 3 KM KT fällig bei MV.

Besichtigung unter Tel.: 0171-23280754

Privat sucht Bauplatz für Wohnhaus Zahle über Marktpreis

Gerne auch großes Grundstück, zweite Reihe
oder Teil eines Gartens, oder Abrisshäuser.

Tel.: 0177/3753345

FuderFinanzierungen

Immobilien-Finanzierung
mit persönlicher Beratung zu Internet-Konditionen

06302-4046 Winnweiler info@fuder.de

Wir suchen ein neues Zuhause



Am besten ein nettes Haus (auch RH/DHH)
mit Garten, mind. 3 Schlafzimmern und
evtl. Platz für 2 PKW. Weil es nicht leicht
ist, ein neues Heim für uns 4 zu finden,
das wir uns leisten können, haben wir
Frau Blume mit der Suche beauftragt ...
Wir freuen uns auf Ihre Angebote unter
0174 / 8599654, a.blume@garant-immo.de



Tel. 0631/89 29 75-0

www.garant-immo.de

Hier investieren Sie richtig! Kauf · Verkauf · Vermietung · Mietgesuche

IMMOBILIEN Welt

Hallo SOMMER



☎ 039932 825201

Entdecken Sie
Mecklenburg Vorpommern
- Das Land der tausend Seen -



Foto: booturlaub.de

WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir beraten Sie gerne

Ihr Team im Verkaufsdienst

Nicola Bidinger

Tel.: 06502 9147-151 | n.bidinger@wittich-foehren.de

Ingrid Krütten

Tel.: 06502 9147-275 | i.kruetten@wittich-foehren.de

Yvonne Wiedefeld

Tel.: 06502 9147-154 | y.wiedefeld@wittich-foehren.de

LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2, 54343 Föhren | Tel. 06502 9147-0

Anzeigen | Beilagen | Drucksachen
www.wittich.de



Diese Preise sind der

Wahnsinn!

Jetzt

günstig

online

drucken

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien

zuhaus**e** bauen · wohnen · leben

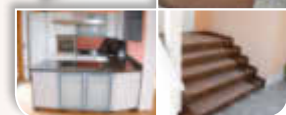


67316 CARLSBERG 2 · AM TALHAUS 1
Tel.: 06356 / 351 · Fax: 06356 / 8066

E-Mail: mgs_lautensack_gmbh@t-online.de · www.mgs-lautensack.de

- Wandverkleidungen
- Grabdenkmäler
- Fensterbänke
- Bodenbeläge
- Treppenanlagen
- Küchenarbeitsplatten
- Marmor- und Granitfliesen

**Design
in Stein**



Mehr Lebensqualität durch weniger Elektromog

Aufgrund der ständigen Dauerbestrahlung durch WLAN, Smart-Building-Systeme, Elektromog und demnächst den neuen Mobilfunkstandard 5G finden wir zu Hause nicht die benötigte Ruhe und Regenerationszeit.

Um die gesundheitsschädlichen Einflüsse zu neutralisieren, hält memon bionic instruments eine effektive Lösung bereit. Das System sorgt in

den eigenen vier Wänden für ein optimales Raumklima. Es harmonisiert negative Einflüsse elektromagnetischer Felder und reduziert die Feinstaubbelastung in der Luft.

Experten ermitteln im Vorfeld mit einer Störfeldanalyse den individuellen Bedarf für den jeweiligen Haushalt und empfehlen das geeignete Modell.

Mehr Informationen gibt es unter www.memon.eu. epr

Dachgeschossgegen Hitze schützen

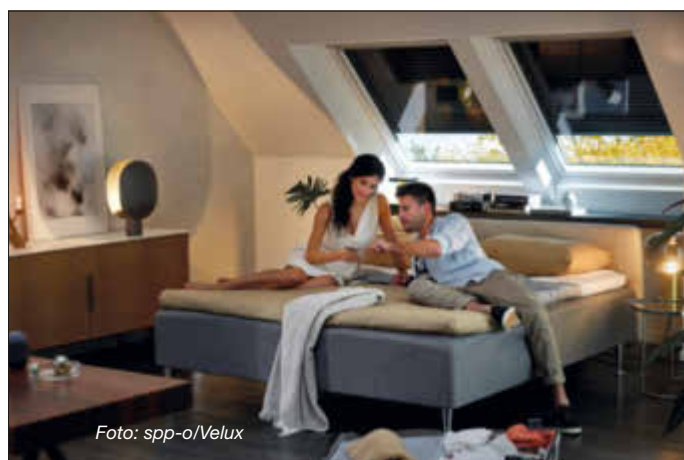


Foto: spp-o/Velux

Dachgeschoss-Wohnungen haben oft den Ruf, im Sommer besonders heiß zu werden. Doch mit dem richtigen Hitzeschutz gibt es keinen Grund zur Sorge. Mit Rollläden und Hitzeschutz-Markisen stehen unterschiedliche Lösungen für Dachfenster einiger Hersteller zur Verfügung, die auch im Sommer für angenehme Temperaturen im Dachgeschoss sorgen. Sie liegen außen vor dem Fenster und stoppen die energiereichen Strahlen der Sonne, bevor sie auf die Scheibe treffen. Diese Lösungen können als elektrisch oder solarbetriebene Varianten dank einer intelligenten Zubehörtechnik auch automatisch über Sensoren gesteuert werden: Mit dem Smart-Home-System Ve-

lux Active zum Beispiel erfolgt ein proaktiver Überhitzungsschutz. Je nach Wetterlage und Raumtemperatur werden die elektrisch oder solarbetriebenen Hitzeschutz-Lösungen automatisch geschlossen, bevor sich die Räume aufheizen. Außerdem können sie jederzeit von überall über eine App oder per Sprachsteuerung bedient werden.

In jedem Dachgeschoss gibt es aber auch Räume, in denen Tageslicht essenziell wichtig ist. Küchen oder Kinderzimmer zählen dazu. Hier bieten sich Hitzeschutz-Markisen an. Das wetterbeständige Gewebe liegt dezent außen vor dem Fenster und hält die energiereichen Sonnenstrahlen fern.

spp-o/ Velux

Gartenpflege + mehr: Firma Magbau, Göllheim

Bäume fällen, Heckenschnitt, Rasenpflege, Pflasterarbeiten, Zaunarbeiten, Gartenmauern und Fliesen legen, Baggararbeiten, Abrissarbeiten mit kostenloser Entsorgung, ...

Tel. 0 63 51 / 999 70 55 oder 0152 / 55 47 39 26



Pfaffenhecke 1 Ramsen
Telefon 06351 5045
E-Mail: mail@dech-bau.de
www.dech-bau.de

- Passivhausbau
- Ein-/Mehrfamilienhäuser
- Industrie- und Gewerbebau
- Altbau-/ Betonsanierung
- Umbaumaßnahmen
- sämtliche Maurerarbeiten
- Kellertrockenlegung
- Barrierefreies Bauen

Schöner von Zuhause arbeiten



Foto: didi/Deutsches Tapeten-Institut/Grandeco

Das Homeoffice erfährt derzeit mehr Beachtung als je zuvor. Aber was ist wichtig am Arbeitsplatz zu Hause? Klare Regeln und Strukturen beispielsweise tragen dazu bei, dass man von äußeren Einflüssen möglichst wenig gestört wird. Eine ruhige, stimmige Arbeitsatmosphäre fördert die Konzentration – denn wo man sich wohlfühlt, hält man sich lieber und länger auf. Ein bunt-fröhlicher Arbeitsplatz

kann die Kreativität stimulieren, Regale, Trennwände oder Paneele wiederum bieten Sicht- und Schallschutz. Keinesfalls unterschätzen sollte man im Homeoffice allerdings auch die vielseitige Bedeutung von Tapeten. Tapeten können Bereiche wie die Arbeitsfläche im Wohnzimmer, im Schlafzimmer oder im Flur optisch von anderen Wohnbereichen trennen. Damit wird signalisiert, dass es hier einen persönlichen Bereich zum Arbeiten gibt. Vor allem aber können Tapeten einen professionellen Rahmen für die Arbeit im Homeoffice schaffen und mit zurückhaltenden Mustern in dezenteren Farben etwa für eine ruhige Atmosphäre sorgen. Lieblingsmotive und -muster wirken zudem positiv und motivierend und machen gute Laune. Und noch etwas können Tapeten bewirken: Wenn der „äußere“ Rahmen stimmt, dann macht es viel mehr Freude, den Arbeitsplatz ordentlich zu halten. Auch bei Videokonferenzen vom Heimarbeitsplatz aus sorgt eine Tapete im Hintergrund oftmals für einen guten Eindruck.

djd 66521

Selbst pflücken!
7 Tage/Woche 8-18 Uhr
 Auf dem Feld in
Eisenberg
 Richtung Seltenbach



erdbeerland
 Ernst & Funck

www.erdbeerlandfunck.de
info@erdbeerlandfunck.de
 tel 0 63 51 / 4 20 00

Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten)
Deutsches Forst-Service-Zertifikat

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Garten- & Landschaftsbau Fa. Leonard, Kerzenheim
 führt aus: Pflasterarbeiten und Gartengestaltung z.B. Teiche anlegen, Bäume zurückschneiden + fällen, Zäune einsetzen, Holzterrasse entfernen, PVC-Terrasse einbauen, kostenlose Beratung, inkl. Abfuhr **Tel.: 0 63 51 / 1 44 18 07 oder 01 76 / 72 18 83 72**

Sven Schuff
 Bankfachwirt (IHK)

FINANZ BROKERSERVICE

Finanzierungsexperte für Immobilienbesitzer:

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung

Tel. 0631-205-78360
 Unionstraße 1
 67657 Kaiserslautern
www.cs-finanz-brokerservice.de

Mein HAUS
 WIR GEBEN IHREN TRÄUMEN RAUM

Die eigenen Wände - wertvoller als je zuvor!

Lassen Sie sich von uns beraten:

- 48 Jahre Erfahrung
- massiv, regional, schlüsselfertig
- alles aus einer Hand



Tel. 06357 7556
info@nagelhaus.de

www.nagelhaus.de

Nagel-Haus GmbH
 Am Rechweg 26
 67729 Sippersfeld

nagelhaus seit 1972

auto-müller
 EISENBERG

SOMMERCHECK
 (19,95 Euro zuzügl. Material)

- Prüfung auf Fahrsicherheit
- Flüssigkeitskontrolle
- Kontrolle der Bremsanlage, Fahrwerk und Reifen



Auto Müller GmbH
 Ebertsheimer Str. 18
 67304 Eisenberg

Telefon: 06351-122 510
info@automuellereisenberg.de

www.auto-mueller-eisenberg.de

GUTSCHEIN SONAX-XTREME (3l)
 Gültig bis 30.08.2020

BOSCH Service

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

GÖLLHEIM

// Lieber Frühjahrsputz als Winterschlaf.

Jakob Becker

Passende Container für jede Entsorgung



Bauschutt
 Altpapier
 gem. Abfälle
 Grünabfälle
 Altholz
 Sonderabfälle
 uvm.

Hotline
 06303 804-0
www.jakob-becker.de